



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

27. 09. 2021

Aktenzeichen  
2000 - Z. 540  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger  
Telefon: 0211 8792-222

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5777**

A14, A14/1

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

### 83. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. September 2021

Bericht zu TOP „Streichung der Pflegezulage?“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

83. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 29. September 2021

---

Schriftlicher Bericht zu TOP  
„Streichung der Pflegezulage?“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 17. September 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

In ihrer Tarifeinigung am 2. März 2019 haben sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften u.a. auf die Zahlung einer dynamischen Zulage für Pflegekräfte an Universitätskliniken und in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg in Höhe von 120 Euro monatlich verständigt. Auf das im Justizvollzug oder in den Abschiebungshafteinrichtungen eingesetzte Pflegepersonal findet diese Regelung keine Anwendung.

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen wurde zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen übertragen. Darüber hinaus ist für Beamtinnen und Beamte, die in der Krankenpflege in Kliniken, in dem Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen, den Justizvollzugsanstalten oder den Abschiebungshafteinrichtungen eingesetzt sind, ab dem 1. Januar 2019 eine dynamische Zulage in Höhe von 120 Euro monatlich ausgebracht worden.

Am 12. März 2020 ist Antrag der Fraktion der SPD „Zulage für angestelltes Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Pflege im Justizvollzug - Sie sind es wert!“ (Drucksache 17/8105) im Landtag beraten und abgelehnt worden.

Grund hierfür war die tarifliche Rechtslage. Der Tarifabschluss vom 2. März 2019 beschränkt den begünstigten Personenkreis ausdrücklich auf die Beschäftigten der Universitätskliniken und die Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg. Andere Beschäftigte wurden trotz gegenteiliger Forderungen der Gewerkschaften bewusst nicht einbezogen. Durch eine übertarifliche Ausweitung des Kreises der Begünstigten im Anschluss an die Tarifeinigung wäre der als Gesamtkompromiss zu sehende Tarifabschluss konterkariert worden. Eine übertarifliche Zahlung hätte zudem gegen die Satzung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die den Ländern die Durchführung übertariflicher Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ohne Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder untersagt, verstoßen.

Es wird erwartet, dass sich die Tarifvertragsparteien in der nächsten Tarifrunde erneut mit dem Thema befassen. Das Ministerium der Justiz würde mit Blick auf die derzeitige Schieflage zwischen Tarif- und Beamtenbereich eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf die tarifbeschäftigten Pflegekräfte im Justizvollzug und in den Abschiebungshafteinrichtungen begrüßen.

Eine den im Krankenpflegebereich tätigen Bediensteten zuvor rechtmäßig zustehende Zulage wurde in dem angegebenen Zeitraum - soweit ersichtlich - nicht gestrichen.

Die in der Themenanmeldung geschilderte Situation könnte in Zusammenhang stehen mit Prüfungen der Rechtmäßigkeit der Zahlung von ausgewählten Zulagen, Zuschlägen, Zuschüssen, Entschädigungen und Pauschalen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Arnsberg in entsprechender Anwendung der §§ 88 ff. LHO durchgeführt hat. Mit Prüfungsmitteilungen aus Januar 2020 hatte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Arnsberg gegenüber den Leitungen des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen und einer weiteren Justizvollzugsanstalt die in Einzelfällen nicht bzw. nicht mehr berechnete Zahlung bestimmter Zulagen an beschäftigte bzw. beamtete Pflegepersonen moniert und darum gebeten, unbegründete Zahlungen einzustellen. Die Prüfungsmitteilungen wurden in der Folgezeit erledigt und die jeweiligen Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.